

- Info-

- **Neuerlass der Pflanzenabfallverordnung** -

Einschränkungen beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) hat eine novellierte Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen – Pflanzenabfallverordnung - (PflAbfVO) erlassen, die am 11. Juni 2021 in Kraft getreten ist.

Dies hat zur Konsequenz, dass die „Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ (§ 28 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG) **innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) nicht mehr zulässig ist.**

Gem. § 1 Abs. 2 PflAbfVO sind pflanzliche Abfälle im Sinne der Verordnung nur diejenigen Abfälle, die im Rahmen der Bewirtschaftung bewachsener Flächen auf **Grundstücken im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB** anfallen.

Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten usw. müssen in diesen Bereichen also entweder (als Kompost- oder Mulchmaterial) im eigenen Garten verwertet oder über die AWSH (z.B. Biotonne) oder einem anderen zugelassenen Entsorger entsorgt werden.

Aber auch für den *Außenbereich* sieht die Verordnung in § 2 der Verordnung strengere Voraussetzungen für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen vor als bisher. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist im Einzelfall nur dann zulässig, wenn

zunächst keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 KrWG zu befürchten ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PflAbfVO) und

die Verwertung oder Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorger technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PflAbfVO).

Die Abfälle sollen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind (§ 2 Abs. 2 PflAbfVO).

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss dem Kreis Herzogtum Lauenburg (Fachdienst Abfall und Bodenschutz) als untere Abfallentsorgungsbehörde unter Angabe des Grundstücks, auf dem das Verbrennen durchgeführt werden soll, fünf Werktage vor dem Verbrennen angezeigt werden (§ 2 Abs. 3 PflAbfVO).

Auch die Ausnahmetatbestände, z.B. aus Gründen der Pflanzengesundheit, aus kulturtechnischen Gründen und in bestimmten Fällen der Knickpflege gem. § 3 der Verordnung sind anzuzeigen!

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass Brennmaterial für Feuer zur Pflege eines Brauchtums (z.B. Osterfeuer o.ä.) unabhängig von einer möglichen Herkunft aus der Forst- oder Gartenpflege nicht die Definition von Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erfüllt. Solche Feuer sind also nach wie vor nicht abfallrechtlich zu beurteilen. Für die Frage ihrer Zulässigkeit ändert sich durch die neue PflAbfVO nichts.